

SATZUNG

des

Schiffsversicherungsverein a.G.
"Unternelbe-Union"
Drochtersen

INHALTSVERZEICHNIS

Vereinszweck

- § 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

Mitgliedschaft

- § 2 Voraussetzungen
§ 3 Aufnahme
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Verfassung des Vereins

- § 7 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung

- § 8 Zuständigkeit
§ 9 Termin und Einladung
§ 10 Stimmrecht der Mitglieder
§ 11 Beschlussfähigkeit und Leitung der Versammlung

Der Aufsichtsrat

- § 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrates
§ 13 Aufgabenbereich des Aufsichtsrates
§ 14 Beschlußfassung
§ 15 Vollmacht an den Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

Der Vorstand

- § 16 Zusammensetzung und Bestellung
§ 17 Vertretung des Vereins

Beitragswesen, Rücklagen und Vermögensverwaltung

- § 18 Umlagen
§ 19 Verzinsung und Aufrechnungsverbot
§ 20 Bildung einer Verlustrücklage
§ 21 Vermögensanlage
§ 22 Das Geschäftsjahr
§ 23 Revisoren

Entscheidung und Streitigkeiten

§ 24 Beschwerderecht der Mitglieder

Schlussbestimmungen

§ 25 Bedingungsanpassungsklausel
§ 26 Verschmelzung oder Auflösung des Vereins
§ 27 Bekanntmachungen des Vereins
§ 28 Inkrafttreten

Vereinszweck

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahre 1893 gegründete **Schiffsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit "Untereibe-Union"** bezweckt als kleiner Versicherungsverein im Sinne des § 53 VAG unter gemeinschaftlicher Aufbringung der erforderlichen Mittel seine Mitglieder nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu versichern
1. gegen den Verlust und die Beschädigung ihrer Schiffe nebst Schiffsinventar und Zubehör einschließlich der Motore;
 2. gegen Haftpflichtansprüche, die aufgrund von Kollisionen oder der Anfahrung ortsfester Anlagen gegen Schiffseigner und/oder Schiffer geltend gemacht werden mit Ausnahme von Personenschäden.

Der Verein kann für die Mitglieder weitergehende Versicherungen vermitteln.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Drochtersen.

Mitgliedschaft

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Mitglied des Vereins kann mit Eingehung eines Versicherungsverhältnisses werden der Eigner eines für die Binnenschifffahrt oder kleine Küstenschifffahrt bestimmten Motorfrachtschiffes, der
1. in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist;
 2. unbescholten, insbesondere im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und in der Verfügung über sein Vermögen nicht beschränkt ist und
 3. die Befähigung zur Ausübung des Schiffergewerbes besitzt und sein Fahrzeug sich in einem fahrtüchtigen, versicherungswürdigen Zustand befindet.
- (2) Ausnahmen von diesen Voraussetzungen können vom Vorstand in Verbindung mit § 3 der Satzung gemacht werden.
- (3) Eigner von Tankschiffen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Das Schiff des Antragstellers ist zu besichtigen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Besichtigung wird über die Aufnahme endgültig entschieden.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben ferner das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht zur Bekleidung von Ämtern im Verein.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, auch Ehrenämter innerhalb der Verwaltung des Vereins zu übernehmen, sofern nicht berechtigte, von der Mitgliederversammlung anerkannte Entschuldigungsgründe vorliegen. Nach Ablauf einer Wahlperiode kann die Wiederwahl oder die Wahl für ein anderes Amt auch ohne solche Gründe abgelehnt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, nach besten Kräften die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren und gegebenenfalls jedem beim Verein versicherten Schiff unverzüglich Hilfe zu leisten.
- (4) Die sonstigen Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, sobald und solange das Versicherungsverhältnis nach § 26 AVB zum Ruhen gebracht worden ist.

Die allgemeinen Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, die nicht an das Bestehen des Versicherungsschutzes gebunden sind, gelten auch während des Ruhens der Mitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Versicherungsvertrag mit dem Verein endet.

Die fristlose Kündigung des Versicherungsverhältnisses bewirkt den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes. Eine solche Kündigung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

- (2) Der Ausschluß des Mitgliedes ist im übrigen zulässig, wenn es gegen die Grundsätze gemäß der Satzung oder Allgemeinen Versicherungsbedingungen verstoßen hat. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

Verfassung des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 8 Zuständigkeit

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftsführung und nicht zur Zuständigkeit des Aufsichtsrates gehören, insbesondere
1. die Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates
 2. die Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen
 3. Festsetzung der Umlagen, der Nachumlagen und ähnlicher Leistungen
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses nach Vorlage des Jahresberichtes
 5. die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes
 6. die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben
 7. die Inanspruchnahme der Verlustrücklage
 8. die Auflösung, Verschmelzung oder Bestandsübertragung des Vereins.
- (2) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung berechtigt, jede ihr wesentlich erscheinende Angelegenheit an sich zu ziehen und durch Beschluß zu regeln.

§ 9 Termin und Einladung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet jährlich im Januar des folgenden Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Mitteilung von Ort und Zeit sowie Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Rundschreiben einzuladen.

- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

Anträge zur Tagesordnung seitens eines Mitgliedes müssen bis zum 01. November eines jeden Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder der Aufsichtsrat dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei ihm beantragen. Die Einberufung hat dann unverzüglich zu erfolgen, jedoch spätestens innerhalb eines Monats.
- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Beifügung der Tagesordnung begründet werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

§ 10 Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung auf der Mitgliederversammlung ist nur durch den Ehepartner möglich. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, solange seine Mitgliedschaft ruht sowie in Angelegenheiten, in denen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein beschlossen werden soll.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung; er ist zur Durchführung einer schriftlichen Abstimmung verpflichtet, falls eine solche von der Versammlung beschlossen wird.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Leitung der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, falls er verhindert ist, sein Stellvertreter, falls auch dieser nicht anwesend ist, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Die Versammlungsleitung kann einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

- (3) Soweit nicht durch Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.
- (4) Über die Auflösung und Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur Beschluß gefasst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Beschlüsse auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

Kann über die vorstehend erwähnten Angelegenheiten deshalb ein Beschluß nicht gefasst werden, weil nicht $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend ist, so kann der Vorsitzende unter Beachtung des § 9 Abs. (3) innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Die vorgenannten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

- (5) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll muss die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zu übersenden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5, stets aber einer ungeraden Zahl von Mitgliedern und zwar
 1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 2. sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Aufsichtsrat bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung einen Vertreter.

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter für die restliche Amtszeit an dessen Stelle; das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates wird bis zur Ersatzwahl Stellvertreter des Vorsitzenden. Die letztgenannte Regelung gilt auch beim vorzeitigen Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor Beendigung der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

§ 13 Aufgabenbereich des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheit und die Lage des Vereins verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß und den Jahresbericht zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet im übrigen über
 1. die Aufnahme von Darlehen
 2. etwaige Grundstücksgeschäfte
 3. die Gehälter und Anstellungsbedingungen des Vorstandes
 4. den Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen/glaubhaft gemachten Auslagen für ihre Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen erstattet.

§ 14 Beschlußfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleistet.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangen. In diesem Fall hat die Aufsichtsratssitzung spätestens 14 Tage nach einem solchen Verlangen stattzufinden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Angehörigen des Aufsichtsrates und dem Vorstand abschriftlich zu übersenden.

§ 15 Vollmacht an Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

- (1) Der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat kann bei dringendem Bedürfnis die Versicherungsbedingungen vorläufig ändern. Die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt. § 25 dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Ferner ist der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ermächtigt, einen Satzungsänderungsbeschluß der Mitgliederversammlung zu ändern, wenn und soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

Der Vorstand

§ 16 Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der fachlich geeignet sein muss, sowie einem Stellvertreter. Beide werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins gemäß Satzung und AVB. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates durchzuführen. Er hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unaufgefordert mindestens vierteljährlich und auf Aufforderung jederzeit über den Gang der Geschäftsführung und über die Vermögenslage des Vereins sowie über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 17 Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt.

Zahlungsanweisungen und Vermögensanlagen sind von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter gemeinsam zu unterzeichnen. Ausgenommen davon sind dringende Verfügungen im Zusammenhang mit Havarien.

Beitragswesen, Rücklagen und Vermögensverwaltung

§ 18 Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Versicherungsleistungen und die laufenden Unkosten einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit dieses Beitrages werden jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Umlage bestimmt sich nach der Höhe der Versicherungssumme.

Der Jahresbeitrag ist auch von denjenigen Mitgliedern voll zu zahlen, deren Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet. Der Aufsichtsrat ist jedoch berechtigt, aus Billigkeitsgründen den Jahresbeitrag bei vorzeitigem Ausscheiden herabzusetzen.

Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, haben den Jahresbeitrag anteilig nach Tagen zu entrichten, angefangene Tage werden hierbei voll gerechnet.

- (2) Reichen die Jahresbeiträge zur Deckung der Ausgaben nicht aus und kann die Deckung nicht aus der Verlustrücklage erfolgen (§ 20), so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Erhebung von Nachschüssen zur Deckung des Fehlbetrages zu beschließen. Der Betrag der in einem Jahr zu zahlenden Nachschüsse soll das Vierfache der ordentlichen Jahresbeiträge nicht übersteigen. Nachschüsse werden jedoch so lange erhoben, bis alle Verpflichtungen gedeckt sind.

Die Nachschüsse sind von den am Jahresschluss vorhandenen, sowie von den im Laufe des Rechnungsjahres ausgeschiedenen Mitgliedern nach dem Verhältnis der von ihnen gezahlten Beiträge zu leisten.

§ 19 Verzinsung und Aufrechnungsverbot

- (1) Die dem Verein geschuldeten Beträge, Nachumlagen und sonstige Zahlungen sind ab Fälligkeit mit 1 % monatlich zu verzinsen.
- (2) Das Recht, gegen Zahlungsverpflichtungen mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen oder aus irgendeinem Grunde die Zahlung zu verweigern, ist für die Mitglieder ausgeschlossen (§ 26 VAG).
- (3) Werden Beträge, Nachschüsse oder rechtskräftig festgestellte sonstige Forderungen des Vereins nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit gezahlt, so ist das säumige Mitglied auf seine Kosten mit einer Frist von 2 weiteren Wochen durch den Vorsitzenden schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind, zu mahnen. Vom erfolglosen Ablauf der Mahnfrist ab ruht die Entschädigungspflicht des Vereins bis zur Zahlung des Rückstandes nebst Kosten. Nach Ablauf von 6 Wochen seit der Mahnung ist der Ausschluß gem. § 6 zulässig. Der Ausschluß kann entsprechend § 39 VVG bereits in der befristeten Zahlungsaufforderung ausgesprochen werden.

§ 20 Bildung einer Verlustrücklage

- (1) Zur Deckung eines sich aus dem Geschäftsbetrieb ergebenden außergewöhnlichen Verlustes wird eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens 2 % der Gesamtversicherungssumme gebildet, welcher zufließen:
 - a) ein Betrag in Höhe von mindestens 3 % der jeweiligen Jahres-Brutto-Beitragsentnahme
 - b) der restliche Jahresgewinn oder ein Teil desselben, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (2) Außerdem kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines besonderen Beitrages zwecks Zuführung beschließen. Nach Erreichen der Mindesthöhe sind der Verlustrücklage nur noch wenigstens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen. Über die genaue Höhe dieser Zuführung beschließt die Mitgliederversammlung. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage noch vorhandene Jahresüberschuss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden.
- (3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können in einzelnen Geschäftsjahren die Zuführungen nach Abs. 1 und 2 abweichend erfolgen.
- (4) Über die Inanspruchnahme der Verlustrücklage beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Ihre Inanspruchnahme in einem Geschäftsjahr ist nur bis zur Hälfte ihres jeweiligen Bestandes zulässig. Die Inanspruchnahme ist unzulässig, solange sie den Betrag von 1 % der Gesamtversicherungssumme nicht erreicht oder nicht wieder erreicht hat.

§ 21 Vermögensanlagen

Das Vermögen des Vereins ist nach den hierfür von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Revisoren

- (1) Für jedes Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren und zwei Stellvertreter zu wählen. Sie haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluß und die Unterlagen hierzu sorgfältig zu überprüfen und der Versammlung über das Ergebnis zu berichten, bevor diese über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschließt.

- (2) Die Revisoren sind nicht weisungsgebunden und nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt, ihnen werden lediglich die baren Auslagen vergütet.

Entscheidung von Streitigkeiten

§ 24 Beschwerderecht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann sich wegen einer Entscheidung des Vorstandes, die seinen Versicherungsvertrag oder sein Mitgliedschaftsverhältnis betreffen, beschwerdeführend an den Aufsichtsrat wenden.
- (2) Die Beschwerde muss schriftlich unter Angabe von Gründen und, soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Aufsichtsrat eingegangen sein. Der Aufsichtsrat muss innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde darüber entscheiden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Vor der Entscheidung des Aufsichtsrates ist die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen.

- (3) Gegen den Beschluß des Aufsichtsrates kann das Mitglied entweder die Mitgliederversammlung anrufen oder seine vermeintlichen Ansprüche binnen 6 Monaten nach Mitteilung der Entscheidung gerichtlich geltend machen.

Die Frist beginnt erst, nachdem der Aufsichtsrat den erhobenen Anspruch dem Mitglied gegenüber unter Hinweis auf die Frist und die mit ihrem Ablauf verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

Schlussbestimmungen

§ 25 Bedingungsanpassungsklausel

- (1) Der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat ist berechtigt,
- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen;
 - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden;
 - im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
 - zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

im Rahmen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einzelne Bestimmungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge zu ergänzen, zu-

ändern oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Mitglieder auch unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

- (2) Die geänderten Bedingungen werden dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn das Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

Hierauf wird bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.

- (3) Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Verein den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Absatz 2 ist zu beachten.

§ 26 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

- (1) Die Auflösung, Verschmelzung oder teilweise Bestandsübertragung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder gefasst werden. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Antrag auf Auflösung wird nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn er vom Aufsichtsrat oder von wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins gestellt ist.
- (3) Die Versicherungsverhältnisse enden mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Beschluß wirksam geworden ist, frühestens jedoch 1 Monat nach Genehmigung des Beschlusses durch die zuständige Aufsichtsbehörde mit der Wirkung, dass die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Versicherungsansprüche geltend gemacht, im übrigen aber nur die für die spätere Zeit vorausbezahlten Beträge abzüglich der hierfür aufgewandten Kosten zurückgefordert werden können.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Nachschüssen und sonstigen Forderungen des Vereins bis zur Erledigung aller Verbindlichkeiten des Vereins wird durch die Beendigung des Versicherungsverhältnisses nicht berührt.

- (4) Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand oder einen an seiner Stelle von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator durchgeführt wird; es können auch mehrere Liquidatoren bestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation ist der Mitgliederversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Überschüsse werden nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge verteilt, Fehlbeträge in demselben Verhältnis durch Nachschüsse aufgebracht. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Verwendung der Überschüsse beschließen.

§ 27 Bekanntmachungen des Vereins

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben. Mitteilungen und Erklärungen an die Mitglieder werden an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift gerichtet. Bei zwischenzeitlichen Wohnungsänderungen gilt die Bekanntmachung oder Erklärung als in dem Zeitpunkt zugegangen, in welchem sie dem Mitglied bei regelmäßiger Beförderung unter der bisherigen Anschrift zugestellt worden wäre.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der durch das zuständige Organ erfolgten Beschlussfassung über diese Satzung in Kraft. Über das Inkrafttreten von Satzungsänderungen beschließt das zuständige Organ zusammen mit der jeweiligen Satzungsänderung. Ein Inkrafttreten der Satzung oder von Satzungsänderungen erfolgt jedoch frühestens mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.